

Fall 3 – Sachverhalt

A und B steigen des Nachts in die Villa des O ein und stopfen allerhand Wertsachen in einen Sack. Dabei trägt A in alter Gewohnheit – und für B gut sichtbar – ein Taschenmesser in einem Etui am Gürtel, ohne allerdings explizit daran zu denken. Während A den Sack trägt, geht B mit einer Taschenlampe voran und leuchtet ihnen den Weg durch das fremde Haus. Plötzlich hören sie Schritte am Treppenabsatz im oberen Stockwerk. Auf einen Wink von B versteckt sich A hinter einem Schrank und beobachtet von dort, wie B erwartungsgemäß vom Flurtisch ein metallenes Tablett ergreift und geduldig wartet, bis O die Treppe heruntergestiegen ist und er ihm das Tablett mit voller Wucht gegen den Kopf schlagen kann. O sackt bewusstlos zusammen, was A und B nutzen, um mit ihrer Beute zu flüchten.

Von ihnen unbemerkt hatten sie, als sie in die Villa einstiegen, eine mit der örtlichen Polizeiwache verbundene stille Alarmanlage ausgelöst, die eine Polizeistreife in Marsch gesetzt hatte. Vor dem Haus treffen A, B und die Polizisten aufeinander. Bei der sich entwickelnden Verfolgungsjagd bleiben die Polizisten den Flüchtenden dicht auf den Fersen. Nach beinahe zehn Minuten Wettrennen durch Gärten und über Zäune nähern sich A und B, aus einer Grundstückseinfahrt kommend, einer Straße, als ihnen plötzlich jemand entgegenkommt. Es handelt sich um X, der spät nachts noch Müll herausgebracht hatte. In seiner Aufregung hält A ihn (X) für einen Polizisten in Zivil, der ihnen die Tatbeute abnehmen und sie festnehmen will. Mit sportlichem Spreizschritt tritt er dem X in den Bauch, um mit seinem kostbaren Sack entkommen zu können. X krümmt sich in schmerzhafter Atemnot, und damit ist der Fluchtweg für A und B endlich frei. Denn auch die ursprünglichen Verfolger sind nun abgeschüttelt. Sie bummeln entspannt heimwärts.

Wie ist die Strafbarkeit von A und B zu beurteilen?